

Nutzen hat. Können die Kinder nach Vorlegeblättern schreiben, dann müssen gute Vorlegeblätter für die Schule angeschafft werden. Dem Lehrer kann man es aber wahrlich nicht zumuthen, daß er sie selbst schreiben soll, da ohnehin der Schreibunterricht so viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Schulkasse muß die Ausgabe für den Ankauf derselben, laut des Gesetzes, tragen.

Am Schlusse dieser Abhandlung stelle ich noch die Frage auf: Welcher Ductus ist wohl für die Volksschule der leichteste?

Vielleicht spricht sich Jemand darüber aus.

In einer der letzten Nummern des Schul- und Epheoralboten, unter den Bemerkungen zu dem Schulgesetz, habe ich kürzlich die Worte gelesen: „Wenn doch alle Schullehrer schrieben, wie weiland Rosberg!“ Der Herr Verfasser jener Bemerkungen hat, wie es scheint, seinen Gefallen an dem Rosberg'schen Ductus; allein ich kann diesen nicht für den leichtesten halten, im Gegentheil sind die Rosberg'schen Buchstaben oftmals sehr gekünstelt, also für die Schüler der Volksschule zu schwer. Der schräge Schriftzug behält wohl gegen den Rosberg'schen immer den Vorzug.

B. Schull. in G.

## II. Witte's Stiftung der Thomasschule zu Leipzig.

Das vorjährige Osterprogramm der Thomasschule in Leipzig berichtet von dieser neuen wohlthätigen Stiftung Folgendes: Derselbe Mann, welcher durch die Erziehung und Bildung seines Sohnes dem Gedanken: daß auf Schulen sehr viel mehr Zeit verwendet werde, als zu Erlangung des von ihnen dargebotenen Wissens erforderlich sei, den thatsächlichen Beweis zugesellte, ist nun von dem verwandten Gedanken erfüllt worden: daß es für Jeden — (nicht bloß für Gelehrte, oder Berather und Leiter des Volkes, wie das Programm meint) — wichtig sein müsse, wenn der geistige Blick der Jünglinge, gleichzeitig mit der wissenschaftlichen Geistesentwicklung, für die Rechtsverhältnisse des Lebens geschärft und gebildet und sie angeleitet würden, über Recht und Gesetz besonnen nachzudenken, die hohe Wichtigkeit und Würde beider in sich aufzunehmen, damit sie beide frühzeitig so achten und bewahren, wie Unrecht und Gesetzwidrigkeit verabscheuen lernten.

Er hat der Thomasschule in Leipzig ein baares Kapital von 500 Thlr. übergeben, um die Zinsen desselben, alle zwei Jahre, an zwei Schüler zu vertheilen, welche die besten Aufsätze über ein, das Rechtsgebiet berührendes Thema liefern würden. Die Stiftung sollte im siebenzigsten Lebensjahre des StifTERS, 1836, mithin sogleich ins Leben treten, zu welchem Ende er den zweijährigen Zinsenbetrag, wenn der Unterzeichnete gut unterrichtet ist, mit 50 Thlr. noch dem Kapital hinzusetzte;

alle geraden Jahre sollte die Preisaufgabe, und alle ungeraden die Preisvertheilung erfolgen. Die Namen der Sieger sollten im Schulprogramme genannt, und die ihnen gewordene Auszeichnung im Abgangszeugnisse bemerkt werden. Die erste Preisaufgabe ist auch am 2. November 1836 wirklich aufgestellt worden. —

Dieses Ereigniß gibt Mehrfaches zu erwähnen Veranlassung. Zuerst zur Geschichte dieser Stiftung. Dankbarkeit ist ihr Beweggrund, und Menschenwohl ist ihr Zweck. Dankbarkeit in zweifacher Hinsicht, zunächst für einen ehemaligen Lehrer des StifTERS — (den Rector Wolterstorff in Salzwedel) — weshalb sie ursprünglich dem Gymnasium daselbst zugebracht war; — und demnächst für die großen und edelmüthigen Anerbietungen, welche die Stadt und Universität Leipzig in den Jahren 1808 — 1809 zum Wohl seines Sohnes, damals eines achtjährigen Kindes, dem Vater machte; weshalb die Stiftung der Thomasschule in Leipzig zu Theil geworden ist, nachdem das preussische Ministerium dieselbe abgelehnt hatte.

Hierbei entsteht nun die Frage: wie soll die Stiftung fruchtbar gemacht werden? In dem Lectionenverzeichnis der Thomasschule ist auch nicht eine bemerklich, welche geeignet wäre, Jünglinge über Rechtsverhältnisse des Lebens aufzuklären, und ihre Auffassungswie Urtheilungskraft für sie zu schärfen und zu üben. Es ist kaum abzusehen, wie Einer, den nicht einer der seltenen Fälle von Familienerziehung oder unerwartete Umstände dazu befähigten, in jenen Lectionen, zur Lösung der Preisaufgabe reifen soll? — Es scheint daher wünschenswerth, daß die Annahme der Stiftung auch die Lehre nach sich ziehe, nicht die Jurisprudenz, sondern die Rechtsverhältnisse des Lebens, in Anwendung der göttlichen Gebote, unmittelbar zu verstehen, so wie Recht und Gesetz im Allgemeinen in der Stetigkeit, nicht im Schauspielwechsel, zu lieben, zu achten, heilig zu halten, und jede herostatische Regung im Keime zu ersticken. Eine solche religiös-practische Vorschule des Rechts sei den würdigen Vorständen des Gymnasiums, zu Gunsten von Witte's Stiftung, ans Herz gelegt! —

Dem greisen Stifter aber sei zum wohlverdienten Danke der Wunsch dargebracht, daß der von ihm angeregte Gedanke weiter und weiter Gute und Einsichtige erfüllen, und in ihnen fruchtbar werden möge; denn es handelt sich um nichts Geringeres, als um jene Erziehung und Bildung, deren Mangel alle Schätze des Wissens, welche auf Schulen erworben werden können, jeden Segens verlustig macht; — durch die allein die Einsicht gewonnen werden kann, daß die Schulen nur Mittel, keine Zwecke sind und, wie viel sie überall darbieten, es doch gleich der Spreu ist, in Verhältniß zu dem, was im Menschen lebendig sein muß, um das Wissen nicht schädlicher zu machen, als die Unwissenheit. — — h.